

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, den 31. August 2017

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe**  
**Stellungnahme der Bildungscoalition NGO**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungscoalition NGO bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe Stellung zu nehmen und nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

**Ausgangslage**

Die zweite Teilrevision des RPG befasst sich vornehmlich mit den Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Heute liegen bereits rund 22 Prozent des Gebäudeareals und 66 Prozent der Verkehrsflächen ausserhalb dieser Zonen<sup>1</sup>. Zwischen 2001 und 2015 entstanden ausserhalb der Bauzonen im Durchschnitt über 500 neue Gebäude mit Wohnnutzung pro Jahr. Dabei fand über diesen Zeitraum hinweg eine teilweise deutliche Beschleunigung des Wachstums statt.

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet als grundlegendes und anerkanntes Prinzip der schweizerischen Raumplanung wurde in den vergangenen Jahren zunehmend unterhöhlt.

Im Parlament sind zahlreiche Vorstösse hängig oder überwiesen, welche weitere Lockerungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bezwecken. Es ist zu erwarten, dass der Druck für Neubauten, Erweiterungen und Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen weiter zunehmen wird.

Durch die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen schreitet der Verlust von Kulturland voran. Gleichzeitig gehen naturnahe Lebensräume verloren und die Landschaft verliert an Attraktivität.

Die Bildungscoalition NGO sieht vor diesem Hintergrund einen grossen Handlungsbedarf: Ziele einer Neuregelung der Raumplanung müssen die klare Stärkung der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sowie die Reduktion der Anzahl Gebäude, Verkehrswege und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sein. Auf der praktischen Seite bilden Information, Bildung und Beratung für eine nachhaltige Entwicklung die dazu notwendige Grundlage.

---

<sup>1</sup> Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen, Standbericht 2016

## **Würdigung der Revision des RPG unter dem Aspekt Information, Bildung und Beratung**

Information, Bildung und Beratung für eine nachhaltige Entwicklung sollen die Umsetzung des RPG wirkungsvoll unterstützen. Ein gesetzlicher Auftrag bündelt Massnahmen und Aktivitäten in diesen Bereichen und dient dazu, die gesetzlichen Ziele der Raumplanung mit integrierten Kommunikations-, Bildungs- und Beratungsmassnahmen zu begleiten.

Der Mehrwert einer gesetzlichen Verankerung von Information, Bildung und Beratung liegt in folgenden Bereichen: In einer umspannenden Kommunikation im Kontext des gesellschaftlichen Wandels, in der Möglichkeit der vertieften Information von ausgewählten Zielgruppen sowie in der Option, Bildungs- und Beratungsinitiativen für die räumliche Entwicklung koordiniert zu unterstützen.

Aus Sicht der Bildungscoalition NGO stehen dabei vier Zielsetzungen im Vordergrund:

**Verstärkung:** Information, Bildung und Beratung verstärken die Wirkung der raumplanerischen Massnahmen.

**Aufklärung und Akzeptanz:** Durch Information, Bildung und Beratung wird die gesamte Öffentlichkeit umfassend über raumrelevante Aspekte des Alltags informiert, und spezifische Adressaten können ihr handlungsrelevantes Raumplanungswissen vertiefen.

**Partnerschaft und Kooperation:** Der gesetzliche Auftrag liefert die Grundlage für eine stärkere Partizipation in Partnerschaften. Kooperationen mobilisieren zusätzliche Kräfte und Akteure. Es befähigt beteiligte und betroffene Akteure gleichermaßen, raumverantwortliches Handeln auch im Alltag umzusetzen.

**Koordination:** Die Massnahmen erfolgen in Anlehnung an und in Absprache mit parallel laufenden Programmen im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Diese Ansätze werden in vielen Plänen, Programmen und Strategien des Bundes wie etwa EnergieSchweiz, Gesundheitsprävention, Klimaprogramm, Masterplan Cleantech, Biodiversität, Pflanzenschutz oder Internationale Zusammenarbeit angewandt.

Sie sind geeignet, die Kohärenz zwischen den Zielen der Raumplanung und anderen relevanten Strategien und Gesetzen zu verstärken, etwa zu den bundesrätlichen Zielen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016 – 2019 und den darin aufgeführten Handlungsfeldern 2 und 6.

## **Anträge zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe**

### **Art. 4 Information und Mitwirkung (unverändert)**

<sup>1</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

<sup>3</sup> Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

#### **Art. 4a Berichterstattung von Bund und Kantonen (neu)**

<sup>1</sup> Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets sowie die Umsetzung ihrer Richtpläne.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung und den Kantonen alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung der Schweiz sowie über die Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit, samt deren Umsetzung.

<sup>3</sup> In ihren Berichten empfehlen Bund und Kantone Massnahmen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung.

#### *Begründung:*

Die Raumplanung wirkt unter anderem ein auf die bauliche Dichte, die soziale Durchmischung der Bevölkerung, die Integration von Migrantinnen und Migranten oder die Aufwertung und Lebensqualität von öffentlichen und privaten Räumen in Gemeinden und Städten. Behörden und Fachstellen stehen in der Pflicht, raumplanerische Massnahmen in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und zu legitimieren. Die Gestaltung von öffentlichem und privatem Raum bedarf der Zusammenarbeit von Behörden und Privaten sowie der Information und Sensibilisierung sämtlicher betroffenen Akteure.

Bund und Kantone sollen den betroffenen Akteuren den Zugang zu raumplanerischen Informationen mit einer aktiven Kommunikation erleichtern und sie dazu befähigen, an den Zielen sowie der Umsetzung des RPG mitzuwirken.

Die Ziele der Aarhus-Konvention im Bereich der Umweltinformationen sind auch für die Raumplanung anzuwenden.

#### **Art. 4b Aus- und Weiterbildung sowie Beratung (neu)**

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine Kohärenz der Curricula mit anderen relevanten Gesetzen und Strategien.

<sup>3</sup> Die Fachstellen beraten Behörden und Private über Ziele, Massnahmen und Umsetzung dieses Gesetzes.

#### *Begründung:*

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Vollzugspersonen ist ein allgemein anerkanntes wirksames Instrument im Vollzug von Bundesaufgaben. Vergleichbare Rechtsgrundlagen finden sich im Energiegesetz (Art. 11), im Gewässerschutzgesetz (Art. 64), im Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 14a), im Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Art. 2 Abs. 1d) sowie im Bundesgesetz über den Wald (Art. 29 ff).

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN hat 2014 in Zusammenarbeit mit dem Studio habitat.ch und IDEALINK einen Bericht zur Aus- und

Weiterbildung der Raumplanungsfachleute publiziert. Darin ist der Handlungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung in der Raumplanung zusammengefasst worden.<sup>2</sup>

Die Sensibilisierung der Behörden und Betroffenen ist eine zentrale Voraussetzung für einen zielgerichteten Vollzug raumplanerischer Instrumente. Der Bundesrat hat in seiner Strategie „Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Ziele, Herausforderungen und Handlungsfelder“ 2012 vier Handlungsfelder im Sektor der Raumentwicklung festgelegt. Die Lebensqualität in Städten und Agglomerationen (R1) kann bei der Zunahme von Hitzeperioden durch die Schaffung von Grünflächen und kühlen Inseln, durch die Reduktion von versiegelten Flächen, durch eine planerische Verbesserung der Ausrichtung von Verkehrsachsen mit raum- und verkehrsplanerischen Massnahmen wesentlich gesteigert werden. Das städtische und kommunale Grünanlagenmanagement leistet ebenfalls einen Beitrag an die Ziele des Raumplanungsgesetzes. Im Bereich der Naturgefahren (R3) verlangen das integrale Risikomanagement sowie die Selbstschuttfähigkeit der Bevölkerung und der Bauherrschaften, Investoren/innen und Anlagebetreiber/innen gegenüber klimabedingten Extremereignissen Fachkompetenzen in raumplanerischen Massnahmen.

Die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren bei der raumplanerischen Umsetzung und Gestaltung ist durch eine gesetzliche Grundlage mit einer Förderbestimmung zu verankern, wie das in allen anderen ressourcenrelevanten Spezialgesetzen ebenfalls der Fall ist.

#### **Art. 29a Beiträge an Projekte (wieder aufnehmen)**

<sup>1</sup> Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden, insbesondere auch Städten Projekte fördern, die nachhaltig der Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Wohngebieten dienen.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Er kann Modellvorhaben für eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Raumentwicklung koordiniert diese Förderung mit den betroffenen Bundesstellen und wertet die Erfahrungen systematisch aus

#### *Begründung:*

Mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung unterstützt der Bund bereits heute verschiedene Modellvorhaben und «projets urbains». Dabei handelt es sich um relativ kostengünstige Lern- und Testfelder für innovative Lösungen zu aktuellen raumplanerischen Herausforderungen.

Im Entwurf zur zweiten Revision des RPG war mit Art. 29a (E-RPG 2014) eine Rechtsgrundlage zur Unterstützung solcher Projekte enthalten. Die gesetzliche Verankerung einer solchen Förderung war zuvor bereits mit der überwiesenen Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK des Nationalrats vom 24. April 2007 (07.3280) gefordert worden.

Die Bildungscoalition NGO beantragt die Wiederaufnahme dieses Artikels.

In Ergänzung zu den oben beschriebenen Punkten schliesst sich die Bildungscoalition NGO den Anträgen ihrer Mitgliedorganisation Pro Natura an.

---

<sup>2</sup> Paul Pfister, IDEALINK: Ausbildung Raumplanung in der Schweiz; Schlussbericht 2014.

Die Bildungscoalition NGO wird von den folgenden Jugend-, Entwicklungs-, Gesundheits-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen getragen:

---

Alliance Sud Arbeitsgemeinschaft Swissaid – Fastenopfer – Brot für alle – Helvetas – Caritas – Heks | Amnesty International | Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung | Bildungswerkstatt Bergwald | WWF Schweiz | Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ | Greenpeace Schweiz | Hannes Pauli Gesellschaft HPG | Helvetas Swiss Intercooperation | humanrights.ch | Incomindios | Intermundo | Kinderlobby Schweiz | Netzwerk Kinderrechte Schweiz | Peace Brigades International PBI | Pro Juventute | Pro Natura | Public Health Schweiz | RADIX Gesunde Schulen | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV – CSAJ | Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH | Schweizerische Herzstiftung | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung myclimate | Stiftung SILVIVA | Union der Schülerorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein USO | Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS

---